

Antrag auf Fehlbetragsausgleich

- Vorausleistungen -

gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen (MehrBAG) iVm §§ 4, 5 Straßenausbau-Mehrbelastungsausgleich-Verordnung (StraMaV)



1. Antragsteller

Gemeinde/Stadt:

Anschrift:

Name des Hauptverwaltungsbeamten:

Ansprechperson:

E-Mail:

Telefon:

2. Anzahl der anrechenbaren Straßenausbaumaßnahmen:

(Für jede Maßnahme ist ein Maßnahmenblatt/Kalkulationsnachweis auszufüllen.)¹

3. Zahlungsinformationen:

Zahlungsempfänger:

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:

¹ Aus IT-Sicherheitsgründen ist das Maßnahmenblatt/der Kalkulationsnachweis im Excel-Format vor Einreichung der Unterlagen über das Funktionspostfach LBV-StrAusbB@LBV.Brandenburg.de anzufordern.

4. Einzureichende Antragsunterlagen je Straßenausbaumaßnahme

Bitte folgende Unterlagen, gemeinsam mit dem Antragsformular, per E-Mail an LBV-StrAusbB@LBV.Brandenburg.de senden².

- Satzung für Straßenbaubeiträge in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung**
- Beschluss des zuständigen Organs der Gemeinde über die beabsichtigte Straßenausbaumaßnahme (z. B. Ausbaubeschluss der Kommunalvertretung)**
- Belege dafür, dass es sich um eine beitragsfähige Straßenausbaumaßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung (a.F.) handelt**
 - Nachweis der Öffentlichkeit nach § 8 Abs. 1 des KAG a.F. (z.B. Widmungsverfügung)*
 - Einstufung der Straßenausbaumaßnahme nach § 8 Abs. 2 des KAG a.F. mit kurzer Begründung (z.B. KAG-Vermerk für Vorausleistungen)*
 - Vorlage eines technischen Ausbauprogrammes³*
 - Belege dafür, dass die Anlage oder Einrichtung zum Zeitpunkt des Ausbaus den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprach (z.B. begründende Unterlagen, Baugrundgutachten, Erläuterungsbericht, aussagekräftige Fotodokumentation des Ausbauzustandes)⁴*
- Nachweis über den Beginn der Straßenausbaumaßnahme**
- Kostenkalkulation über die Straßenausbaumaßnahme (tabellarisch zusammengefasst, ohne Mengenermittlungen, Aufmaß etc., ggf. Vorlage von Auszahlungsanordnungen)**
- Nachweis über die Vorausleistungen, welche gemäß Straßenbaubeitragssatzung und § 8 KAG a.F. erhoben worden wären sowie deren Berechnung nach § 4 Absatz 3 StraMaV seit dem 1. Januar 2019 (Kalkulation des beitrags- und umlagefähigen Aufwandes je Straßenausbaumaßnahme anhand des Maßnahmenblattes/Kalkulationsnachweises und bei Reduzierungen des Anteils der Beitragspflichtigen am Aufwand als Nachweis die Grundstücksliste mit den berechneten Anliegerbeiträgen)**
- ggf. Zuwendungsbescheid bei Förderung oder Nachweis/Vereinbarung über Gemeinschaftsmaßnahme**

² Das unterschriebene Antragsformular und die Antragsunterlagen können per E-Mail an das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) übersendet werden. Im Einzelfall behält sich das LBV die Nachforderung von Unterlagen in Schriftform vor. Bitte beachten Sie außerdem, dass Dateianhänge mit den veralteten Microsoft-Office-Formaten (*.doc, *.xls, *.ppt) von der IT zentral entfernt werden. Sie werden daher gebeten, nur Dokumente in einem der aktuellen Microsoft-Office-Formate (z. B. docx/ xlsx / pptx) oder bestenfalls im PDF-Format beizufügen. Die maximale Größe aller Anlagen darf zudem 10 Megabyte nicht überschreiten. Bitte reduzieren Sie daher vor der Übersendung die Datengröße.

³ Sollte kein technisches Ausbauprogramm beigebracht werden können, ist dies durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen.

⁴ Die begründenden Unterlagen sowie die Fotodokumentation sollen aufzeigen, dass es sich bei der straßenbaulichen Maßnahme um einen Ausbau (Straße wurde bereits erstmalig hergestellt) und nicht um eine Erschließung gehandelt hat. Die Merkmale, dass es sich um einen Ausbau handelt, ergeben sich für Anlagen und Einrichtungen, die vor dem 03.10.1990 bereits bestanden haben, aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil des BVerwG v. 11.07.2007, BVerwG 9 C 5.06). Hierzu zählen eine hinreichend befestigte Fahrbahn, eine primitive Form der Straßenentwässerung und eine Straßenbeleuchtung, die einen ungefährdeten Haus-zu-Haus-Verkehr auf der gesamten Länge der Anlage oder Einrichtung ermöglicht.

5. Gesamtaufstellung über die Vorausleistungen, welche aufgrund des kalkulierten beitrags- und umlagefähigen Aufwands gemäß der Straßenbaubeitragssatzung vom 31. Dezember 2018 erhoben worden wären (nachfolgend sind die Gesamtsummen des kalkulierten beitrags- und umlagefähigen Aufwandes und dem sich daraus ergebenden Bedarf an Vorausleistungen, welcher alle abrechenbaren Straßenausbaumaßnahmen umfasst (vgl. Nr. 2), darzustellen):

Kalkulation Gesamtsumme tatsächlicher Aufwand der Straßenausbaumaßnahme/n:

Kalkulation Gesamtsumme nicht-beitragsfähiger Aufwand:

Kalkulation Gesamtsumme beitragsfähiger Aufwand:

Kalkulation Gesamtsumme Anteil der Kommune am beitragsfähigen Aufwand:

Kalkulation Gesamtsumme Anteil der beitragspflichtigen Anlieger

am beitragsfähigen Aufwand:

Kalkulation Gesamtsumme nicht-umlagefähiger Aufwand⁵:

Gesamtsumme erhaltener Pauschalzahlungen:

Gesamtsumme noch nicht verbrauchter/ abgerechneter Pauschalzahlungen:

Bedarfshöhe Vorausleistungen:

Hinweis:

Ein Antrag auf Fehlbetragsausgleich ist nach Beendigung der Straßenausbaumaßnahme beim Landesamt für Bauen und Verkehr zu stellen. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheids des Landesamtes für Bauen und Verkehr noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden (§ 8 Abs. 8 S. 2 KAG).

Datenschutzhinweis:

Aus Datenschutzgründen bitten wir auf die Einreichung von Antragsunterlagen mit persönlichen Daten von Anliegern zu verzichten. Sollten Anliegerdaten Bestandteil der Antragsunterlagen sein, so bitten wir diese anonymisiert einzureichen.

Ort/ Datum

Stempel/ Siegel

rechtsverbindliche Unterschrift

⁵ An dieser Stelle ist die Kalkulation zur Gesamtsumme des nicht auf Anlieger umlagefähigen Aufwandes einzutragen. Hierzu zählen bspw. Reduzierungen aufgrund von speziellen Satzungsregelungen (Entlastungen, Mehrfacherschließungen) sowie Beiträge, die auf Grundstücke entfallen, die sich im kommunalen Eigentum befinden.